

**Benutzungs- und Gebührenordnung
des Dorfgemeinschaftshauses Wolf, Maiweg 4, 56841 Traben-Trarbach
gültig ab 01.01.2021**

1. Eigentümer und Verpächter des Dorfgemeinschaftshauses Wolf der dazugehörenden Küche und den sanitären Anlagen ist die Stadt Traben-Trarbach.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen können neben Privaten und auch von politischen Parteien und Gruppierungen genutzt werden. Des Weiteren kann das Dorfgemeinschaftshaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen für kulturelle und gewerbliche (z.B. Tagungen, Seminare u.s.w.) Veranstaltungen genutzt werden.
3. Die Mieter haben das Dorfgemeinschaftshaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen mit allen Einrichtungsgegenständen mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Im gesamten Innenbereich des Dorfgemeinschaftshauses herrscht absolutes Rauchverbot.
4. Der Mieter hat das Dorfgemeinschaftshaus, ggf. die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen besenrein zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt durch die Stadt Traben-Trarbach. Die Kosten werden dem Mieter mit Ausnahme städtischer Vereine und politischen Gruppierungen, die im Stadt- bzw. Verbandsgemeinderat vertreten sind, mit einer Pauschale in Höhe von 30,00 € in Rechnung gestellt. Die Entsorgung der Abfälle obliegt dem Mieter.
5. Vor der Veranstaltung ist mit dem/der Ortsvorsteher(in) von Wolf bzw. dessen/deren Vertreter(in) rechtzeitig ein Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren.
6. Bei der Schlüsselübergabe hat der Veranstalter / Mieter eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen. Diese kann für die Beseitigung von Schäden und / oder der Erstattung der Reinigungskosten verwandt werden. Am Tag nach der Veranstaltung ist zusammen dem/der Ortsvorsteher(in) von Wolf bzw. dessen/deren Vertreter(in) oder einem Beauftragten eine Abnahme durchzuführen. Anschließend ist dem/der Ortsvorsteher(in) von Wolf bzw. dessen/deren Vertreter(in) der Schlüssel wieder zu übergeben. Die Auf- und Abbauzeiten sind vorab mit dem/der Ortsvorsteher(in) von Wolf bzw. dessen/deren Vertreter(in) festzulegen.
7. Vom Mieter ist dem/der Ortsvorsteher(in) von Wolf bzw. dessen/deren Vertreter(in) eine verantwortliche Person zu benennen.
8. Der Mieter haftet für alle Schäden. Die Stadt Traben-Trarbach kann für bestimmte Veranstaltungen einen Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für eventuell eintretende Schäden fordern.
9. Der Mieter ist in eigener Zuständigkeit für erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen u.a. Gaststättenerlaubnis, GEMA u.s.w. verantwortlich.
10. Für den Fall, dass eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, ist deren Anweisung Folge zu leisten. Die Bereitstellung hat in eigener Verantwortlichkeit und Kostenträgerschaft des jeweiligen Veranstalters oder Mieters zu erfolgen.
11. Für den Fall, dass ein Sanitätsdienst erforderlich ist, hat sich der Mieter selbst z.B. mit dem Roten Kreuz, Ortsverband Traben-Trarbach e.V. oder gleichartigen in Verbindung zu setzen und entsprechendes auf eigene Kosten zu veranlassen.

Für das Dorfgemeinschaftshaus Wolf, die dazugehörenden Küche und die sanitären Anlagen werden folgende Nutzungsentgelte pro Nutzungstag festgesetzt:

A) soweit nicht Gewerbe-, Vereins-, Behörden- oder politische Veranstaltung

1. „Bürgersaal“ für den 1. Tag inkl. Wasser	85,00 €
für jeden weiteren Tag inkl. Wasser	45,00 €
Medientechnik (Lautsprecher, Beamer, Leinwand)	60,00 €
2. Seminarraum I	35,00 €
Medientechnik (Monitor, Internetzugang)	15,00 €
3. Seminarraum II	15,00 €
4. Küche	25,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €
5. Heizkosten in der Zeit vom 01.10.-30.04. Pauschale pro Tag	15,00 €
6. Medientechnik	15,00 €

B) Gewerbliche Veranstaltungen

1. „Bürgersaal“ für den 1. Tag inkl. Wasser	90,00 €
für jeden weiteren Tag inkl. Wasser	45,00 €
Medientechnik (Lautsprecher, Beamer, Leinwand)	60,00 €
2. Seminarraum I	35,00 €
Medientechnik (Monitor, Internetzugang)	15,00 €
3. Seminarraum II	15,00 €
4. Küche	30,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €
5. Heizkosten in der Zeit vom 01.10.-30.04. Pauschale pro Tag	15,00 €

C) Ortsansässige Vereine

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen, die der Pflege der Dorfgemeinschaft dienen, werden weder Miet- noch Nebenkosten erhoben.

D) Sonstige Vereine

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses von sonstigen Vereinen wird nach Vereinbarung abgerechnet.

E) Schulen/Kindertagesstätten

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen werden weder Miet- noch Nebenkosten erhoben.

F) Behördenveranstaltungen

Behördenveranstaltungen (formale Termine, offizielle Behörden- und Sitzungstermine, auch überörtlicher Art, u.s.w.) sind in der Regel miet- und nebenkostenfrei.

G) Politische Veranstaltungen

1. Politische Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinen auf Stadt- und Verbandsgemeindeebene sind miet- und nebenkostenfrei.

2. Politische Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinen auf überregionaler Ebene (ab Kreis) sind die Kosten nach D) zu erheben.

H) Über weitere Nutzungen entscheidet der Ortsbeirat. Gegebenenfalls werden Einzelvereinbarungen geschlossen.

Traben-Trarbach, den 02.02.2021

(Patrice Langer)
(Stadtbürgermeister)